

**REGIERUNGSRAT**

19. Oktober 2022

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**22.294 (22.175)**

---

Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz (StG);  
Änderung

---

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **1. Ausgangslage**

Die Steuergesetzrevision umfasst lediglich eine neue Bestimmung (§ 75 Abs. 3 Steuergesetz [StG]). Um eine sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern, kann mit dieser Bestimmung eine einzelfallweise Gewinnsteuersatzerhöhung vorgesehen werden. Damit können international tätige Konzerne für ihre Geschäftseinheiten im Kanton Aargau auf ein OECD-konformes oder nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau gelangen, ohne dass generell der aargauische Gewinnsteuersatz erhöht werden muss. So kann sichergestellt werden, dass die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer, welche in jedem Fall von den betroffenen Unternehmen entrichtet werden muss, im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben wird. Auch nach der Einführung einer Ergänzungssteuer auf Bundesebene, um eine konforme OECD-Mindeststeuerbelastung zu erreichen, kann eine kantonale Zusatzsteuer mit dieser koordiniert und in der Höhe an die geforderte Hinzurechnungsbesteuerung ("controlled foreign corporation rules", CFC-Regel) angepasst werden.

Der Grosse Rat hat die Vorlage in 1. Beratung am 30. August 2022 behandelt und ihr mit 128 zu 0 Stimmen zugestimmt (GRB Nr. 2022-0539). Er hat keine Änderung beschlossen und keinen Prüfungsauftrag überwiesen.

### **2. Änderungen für die 2. Beratung**

Aus der 1. Beratung durch den Grossen Rat ergaben sich keinerlei Änderungen der Vorlage.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Aufgrund der dringenden Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 (gleichzeitig mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der OECD-Mindestbesteuerungsregelung) ist ein vorzeitiges Inkrafttreten gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) auf den 1. Januar 2023 erforderlich. Ein entsprechender Antrag wird in der hier vorliegenden Botschaft zur 2. Beratung gestellt. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nur dann erforderlich, wenn die Änderung nicht von der absoluten Mehrheit des Grossen Rats beschlossen wird.

Was	Wer	Wann
2. Beratung Botschaft	Grossrätliche Kommission	November 2022
2. Beratung Botschaft	Grosser Rat	Dezember 2022
Redaktionslesung	Regierungsrat	Dezember 2022
Referendumsfrist (90 Tage)		1. Quartal 2023
Inkraftsetzung		1. Januar 2023
Allfällige Volksabstimmung (nachträglich)		18. Juni 2023/26. November 2023 <sup>1</sup>

## Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht nachträglich dem fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt und ihn für dringlich erklärt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

## Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird die Änderung des Steuergesetzes (StG) vorzeitig auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

## Regierungsrat Aargau

### Beilage

- Synopse Steuergesetz (StG)

<sup>1</sup> Mögliche Abstimmungstermine: bei einem Behördenreferendum: 18. Juni 2023; bei einem Volksreferendum: 26. November 2023; am 22. Oktober 2023 finden Nationalratswahlen statt, weshalb keine Volksabstimmungen möglich sind.